# AMTSBLATT

## für die Stadt Gronau (Westf.)

| Jahrgang: 10 | Datum: 20.01.2023 | Ausgabe: 1/2023 |
|---|---|---|


| Datum: | Inhalt: | Seite: |
|---|---|---|
| 23.12.2022 | Öffentliche Bekanntmachung<br>Richtlinie der Stadt Gronau über die Förderung privater Maßnahmen zur Einsparung und Erzeugung von Energie für nachhaltigen Klimaschutz auf dem Stadtgebiet | 3 |
| 09.01.2023 | Öffentliche Bekanntmachung<br>über Widmungen von Straßen und Wegen im Gebiet der Stadt Gronau | 10 |
| 11.01.2023 | Öffentliche Bekanntmachung<br>Die Stadt Gronau sucht für den Schiedsamtsbezirk III (Stadtteil Epe) ab 01.03.2023 eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson | 19 |
| 12.01.2023 | Öffentliche Bekanntmachung<br>gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)<br>Bebauungsplan Nr. 183 „Westlich der Brookstraße“, Stadtteil Gronau<br>(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)<br>Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB | 20 |
| 17.01.2023 | Öffentliche Bekanntmachung<br>Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Gronau (Westf.) | 22 |
| 18.01.2023 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)<br>Ersatzbestimmung für den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) | 24 |

**Herausgeber:**
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

**Erscheinungsweise:**
Nach Bedarf

**Bezug:**
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.
Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung**

# Richtlinie der Stadt Gronau über die Förderung privater Maßnahmen zur Einsparung und Erzeugung von Energie für nachhaltigen Klimaschutz auf dem Stadtgebiet

## 1. Präambel

Im Hinblick auf ihre Klimaschutzbestrebungen sowie die aktuelle Energiekrise ist die Stadt Gronau bestrebt, ihre Bürger:innen zu Energiesparmaßnahmen zu motivieren und sie bei der Umsetzung zu unterstützen.

Zu diesem Zweck leitet die Stadt Gronau den Klimaschutz-Zuschuss in Höhe von 88.012,15 Euro, der ihr vom Land NRW im Rahmen der Billigkeitsrichtlinie für das Jahr 2023 gewährt wurde, als Bürgerförderprogramm an die Bevölkerung weiter. Auf diese Weise multipliziert die Stadt den Klimaschutzeffekt der zur Verfügung stehenden Mittel und leistet einen nachhaltigen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet.

## 2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- Bürger:innen mit Erstwohnsitz in Gronau sowie Mieter:innen und Eigentümer:innen von Immobilien in Gronau, sofern der Fördergegenstand auf dem Stadtgebiet genutzt wird.
- ausschließlich natürliche Personen.

Pro Haushalt ist ein Antrag je Förderbereich möglich.

## 3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen in drei Bereichen:

| | |
|---|---|
| Förderbereich 1: Energie sparen | Austausch eines alten Kühlgeräts oder einer alten Waschmaschine oder eines alten Wäschetrockners |
| Förderbereich 2: Mobil sein | Anschaffung eines Lastenrads (elektrisch / nicht-elektrisch) oder eines Fahrradanhängers |
| Förderbereich 3: Energie erzeugen | Anschaffung einer Steckersolaranlage („Balkonkraftwerk“) |

Förderbereich 1: Energie sparen

**Austausch eines alten Kühlgeräts, einer alten Waschmaschine oder eines alten Wäschetrockners**

Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert wird der Austausch von mindestens 15 Jahre alten Kühlgeräten (Kühl-Gefrierkombi, Kühlschrank, Gefrierschrank, Gefriertruhe) gegen Neugeräte mit Energie-Effizienzlabel A, B oder C nach neuer Klassifizierung (März 2021), die ausschließlich privat im Stadtgebiet Gronaus genutzt werden. Das Neugerät sollte im Nutzungsvolumen und in der Bauart vergleichbar oder kleiner als das alte Gerät sein.

(2) Gefördert wird der Austausch von mindestens 15 Jahre alten Waschmaschinen oder Wäschetrocknern gegen Neugeräte mit Energie-Effizienzlabel A nach neuer Klassifizierung (März 2021), die ausschließlich privat im Stadtgebiet Gronaus genutzt werden.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, zweckgebundenen Zuschusses nach Erwerb und Aufbau des Geräts. Die Höhe des Zuschusses beträgt 180 € pro Gerät.

Förderbedingungen

Gefördert werden Neugeräte, die…

- die **erforderliche Energie-Effizienzklasse** (für Kühlgeräte mind. Klasse C; für Wasch- und Trockengeräte mind. Klasse A) vorweisen.
- auf dem Stadtgebiet Gronaus aufgestellt und **ausschließlich privat genutzt** werden.
- in der Anschaffung **mindestens 300 €** kosten (Bagatellgrenze).
- ein **altes Gerät ersetzen**.

! Je Haushalt kann nur **ein** Gerät gefördert werden.

Nachweise

Erforderliche Nachweise für diesen Fördergegenstand sind:

- Foto des Neugeräts am finalen Einsatzort
- Foto des Altgeräts
- Rechnung oder Foto des Typenschilds als Altersnachweis für das alte Gerät
- Rechnung (keine Quittung) über das neue Gerät inkl. Modellbeschreibung
- Ausgefüllter Nachweis über die sachgerechte Entsorgung des Altgeräts

Förderungsausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

a) Geräte, die vor der Bewilligung des Antrags angeschafft wurden.

b) Geräte, die nicht ausschließlich privat genutzt werden.

Förderbereich 2: Mobil sein

**Anschaffung eines Lastenrads (elektrisch / nicht-elektrisch) oder eines Fahrrad-anhängers**

Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert wird die Anschaffung eines Lastenrads mit oder ohne Elektroantrieb. Dieses muss serienmäßig über fest montierte Vorrichtungen verfügen, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren. Zudem muss das Lastenrad im zugelassenen Gesamtgewicht mindestens 40 kg zusätzlich zum/zur Fahrer:in transportieren können.

(2) Gefördert wird die Anschaffung von Fahrradanhängern, die serienmäßig über fest montierte Vorrichtungen verfügen, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, zweckgebundenen Zuschusses nach Erwerb des Lastenrads oder Anhängers. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal

- 1.000 € für elektrische Lastenräder,
- 500 € für nicht-elektrische Lastenräder und
- 150 € für Fahrradanhänger.

Der Zuschuss darf maximal 50 % der Anschaffungskosten betragen. Andernfalls wird der Zuschuss anteilig reduziert.

Förderbedingungen

Gefördert werden Lastenfahrräder/Fahrradanhänger, die

- die erforderliche **Mindesttraglast** von 40 kg zusätzlich zum/zur Fahrer:in erfüllen.
- **ausschließlich privat genutzt** werden.

! Je Haushalt kann nur **ein** Lastenfahrrad oder **ein** Fahrradanhänger gefördert werden.

Nachweise

Erforderliche Nachweise für diesen Fördergegenstand sind:

- Foto des erworbenen Lastenrads / Fahrradanhängers
- Rechnung (keine Quittung)
- Beschreibung des Modells bzw. Angaben zur Traglast

Förderungsausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

a) Lastenräder/Fahrradanhänger, die vor der Bewilligung des Antrags angeschafft wurden.

b) Lastenräder/Fahrradanhänger, die nicht ausschließlich privat genutzt werden.

Energie erzeugen

**Anschaffung einer Steckersolaranlage („Balkonkraftwerk“)**

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte „Steckersolarmodule“ oder „Balkonkraftwerke“) in Wohneinheiten von **Zwei- und Mehrfamilienhäusern**. Gemäß der Verbraucherzentrale NRW werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden. Steckersolarmodule sind eine Sonderlösung für Verbraucher:innen, die als Mieter:innen oder Wohnungseigentümer:innen keine Möglichkeit haben, eine Photovoltaikanlage auf dem Dach ihres Wohnhauses zu installieren. Daher richtet sich diese Förderung ausschließlich an Bewohner:innen von Zwei- und Mehrfamilienhäusern.

Ein Zweifamilienhaus besteht aus zwei, ein Mehrfamilienhaus aus mindestens drei Wohneinheiten. Für eine Wohneinheit ist dabei wesentlich, dass die Räume eine von anderen Räumen eindeutig baulich getrennte, in sich abgeschlossene Einheit bilden und einen eigenen Zugang aufweisen. Außerdem ist erforderlich, dass die für die Führung eines selbständigen Haushalts notwendigen Nebenräume (zum Beispiel Bad) vorhanden sind.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, zweckgebundenen Zuschusses nach Erwerb und Montage der Anlage. Die Höhe des Zuschusses beträgt 250 € pro Modul für maximal zwei Module. Der Zuschuss darf maximal 60 % der Anschaffungskosten betragen. Andernfalls wird der Zuschuss anteilig reduziert. Installationskosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.

Förderbedingungen

Gefördert werden Steckersolarmodule (oder auch „Balkonkraftwerk“), die…

- ausschließlich **privat genutzt** werden,
- über einen **Wielandstecker** verfügen und in eine **vom Fachbetrieb verbaute Einspeisesteckdose** direkt in das Hausnetz einspeisen,
- mit einem Wechselrichter ausgestattet sind, dessen **Anschlussleistung 600 Watt** nicht übersteigt oder auf diese Leistung gedrosselt wurde,
- ordnungsgemäß unterhalten und mindestens für eine **Dauer von fünf Jahren** betrieben werden,
- die gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) erfüllen.
- nach **Westen, Süden oder Osten** ausgerichtet und weitestgehend **frei von Verschattung** (durch Vegetation, Gebäude etc.) sind.

! Je Wohneinheit können maximal zwei Module (das heißt insgesamt **eine** Anlage mit einer maximalen Leistung von 600 Watt) gefördert werden.

| Nachweise |
| --- |
| Erforderliche Nachweise für diesen Fördergegenstand sind:<br>- Foto der installierten Module<br>- Rechnung (keine Quittung)<br>- bei Mietwohnungen: Einverständniserklärung der Vermieter:in<br>- Eingangsbestätigung der Anmeldung beim Netzbetreiber (Stadtwerke Gronau) (bei Online-Einreichung: Weiterleitung oder Screenshot der Bestätigungsmail; bei analoger Einreichung: Antrag inklusive Eingangsstempel)<br>- Bescheinigung der Eintragung im Marktstammdatenregister |
| Förderungsausschlüsse |
| Nicht förderfähig sind:<br>a) Geräte, welche vor der Bewilligung des Antrags angeschafft wurden.<br>b) Geräte, die nicht ausschließlich privat genutzt werden.<br>c) Geräte, die an einem ungeeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung nicht erreicht werden. Das ist der Fall bei Modulen, die nach Norden, Nordosten oder Nordwesten ausgerichtet und/oder (beispielsweise durch Gebäude, Vegetation) verschattet sind.<br>d) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen.<br>e) Geräte für Einfamilienhäuser.<br>f) Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen. |

## 4. Pflichten der Zuschussempfänger:innen

- Mitarbeiter:innen der Stadt Gronau dürfen nach vorheriger Ankündigung eine Vor-Ort-Prüfung durchführen.
- Bei Verstößen gegen die Regelungen dieser Richtlinie kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- Antragsteller:innen sind für die Einhaltung privat-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verantwortlich und haben insbesondere Vorschriften des Denkmalschutzes oder von Gestaltungssatzungen zu beachten.

## 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

### 1) Antragstellung

Anträge für die drei Förderbereiche sind in den folgenden Zeiträumen möglich:

| | |
|---|---|
| **Förderbereich 1: Energie sparen** | Ab **01. Januar 2023** (0 Uhr) bis zur Ausschöpfung der zugehörigen Fördermittel. |
| **Förderbereich 2: Mobil sein** | Ab **01. Februar 2023** (0 Uhr) bis zur Ausschöpfung der zugehörigen Fördermittel. |
| **Förderbereich 3: Energie erzeugen** | Ab **01. März 2023** (0 Uhr) bis zur Ausschöpfung der zugehörigen Fördermittel. |

Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich digital über das zugehörige Antragsformular auf der städtischen Internetseite:

www.gronau.de/klimaschutz

Der Förderantrag ist vor der Anschaffung zu stellen.

Der Kauf ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Bewilligung bei der Stadt durch digitale Vorlage der Rechnung nachzuweisen. Für die Einreichung der restlichen Nachweise haben Antragssteller:innen drei Monate Zeit. Ansonsten verfällt der Anspruch.

Nachweise sind ausschließlich über dieses Formular einzureichen.

### 2) Prüfung der Unterlagen

Die Stadtverwaltung entscheidet über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinie. Sie vergibt Zuschüsse im Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Antragsunterlagen.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden.

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Gronau. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

### 3) Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung erfolgt nach Eingang und Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter „3. Gegenstand der Förderung“ vorzulegenden Nachweise auf Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Gronau.

## 6. Kumulierung

Die Fördermittel dürfen grundsätzlich mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen.

## 7. Haftungsausschluss

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Gronau übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Aufstellung/Anbringung oder dem Betrieb der Fördergegenstände.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Stadt Gronau (Westf.), 23.12.2022

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

## Öffentliche Bekanntmachung
## über Widmungen von Straßen und Wegen im Gebiet der Stadt Gronau

Der Rat der Stadt Gronau hat in einer Sitzung am 14.12.2022 die Widmung folgender Gemeindestraßen und –wege für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028) mit sofortiger Wirkung beschlossen.

Die Widmungen werden nach § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

| **Gemarkung Gronau Straßenname** | **Flur** | **Flurstücke** | **Einstufung** | **Beschränkung** |
|---|---|---|---|---|
| Iltisstraße | 41 | 1593 | Gemeindestraße | Keine |
| Eschweg | 32<br>32<br>43 | 206, 1292, 1467<br>1585<br>1244, 1251 | Gemeindestraße | Keine |
| Vietmeierstraße | 17 | 625 | Gemeindestraße | Keine |
| Ludgerusweg | 4 | 987 | Gemeindestraße | Keine |
| Clementinenweg | 1 | 670 | Gemeindestraße | Keine |
| Kurfürstenstraße | 1<br><br>3 | 78, 79, 173, 174<br>438, 597, 598<br>78 | Gemeindestraße | Keine |
| Glanemannsweg | 1 | 325, 326 | Gemeindestraße | Keine |

Bei den genannten Verkehrsflächen handelt es sich um Gemeindestraßen, für die nach § 47 Abs. 1 StrWG NRW Träger der Straßenbaulast die Stadt Gronau ist. Der Gebrauch ist gem. § 14 Abs. 1 StrWG NRW jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Lagepläne zu den Trassenführungen der gewidmeten Straßen sind als Anlage beigefügt.

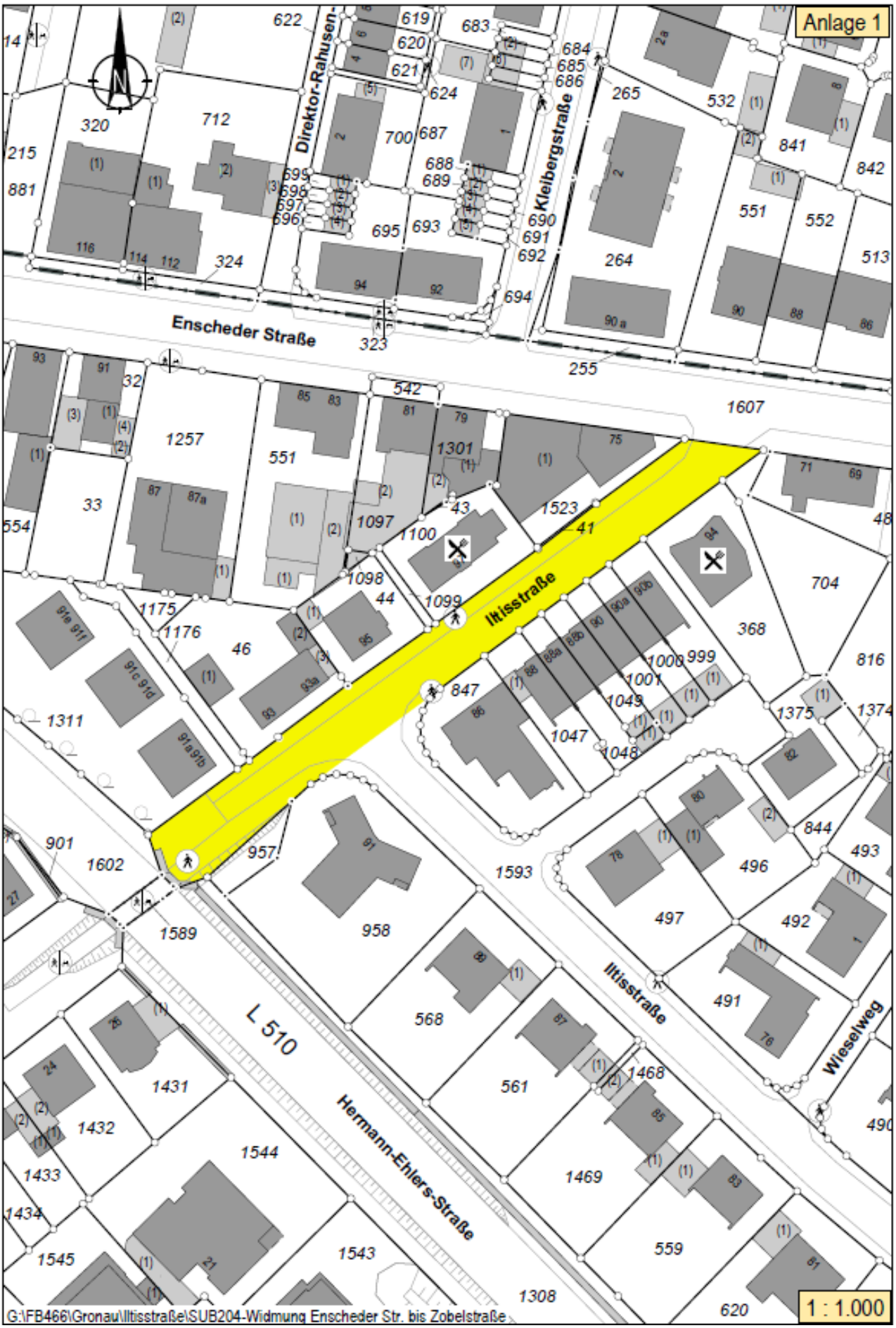
Anlage 1
Enscheder Straße
Direktor-Rahusen-
Kleibergstraße
Iltisstraße
L 510
Hermann-Ehlers-Straße
Wieselweg
1 : 1.000
G:\FB466\Gronau\Iltisstraße\SUB204-Widmung Enscheder Str. bis Zobelstraße

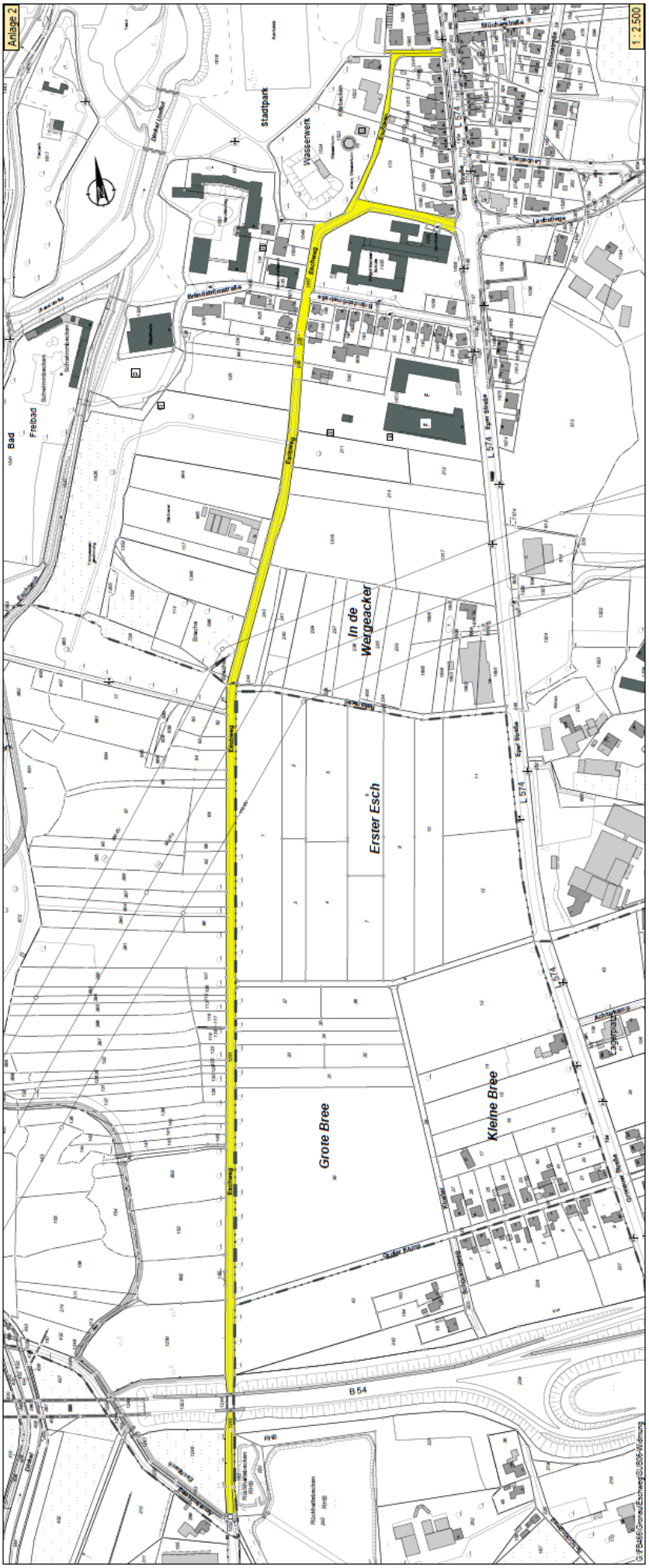
Anlage 2
1 : 2.500
Stadtpark
Wasserwerk
Freibad
Bad
Eschweg
L 574
Epe Straße
In de Weigeacker
Erster Esch
Grote Bree
Kleine Bree
B 54
RHB

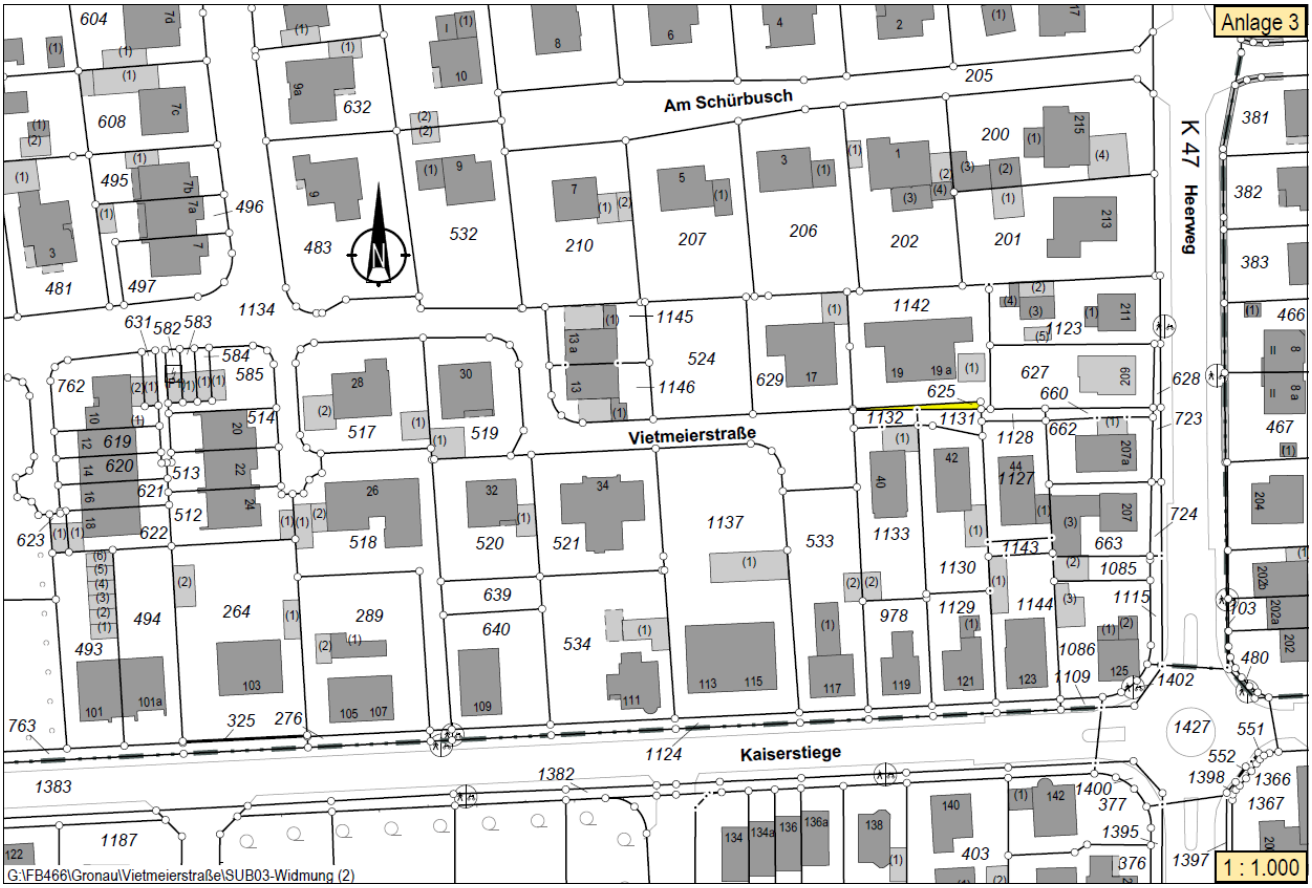
Anlage 3
Am Schürbusch
Vietmeierstraße
Kaiserstiege
K 47 Heerweg
1 : 1.000
G:\FB466\Gronau\Vietmeierstraße\SUB03-Widmung (2)

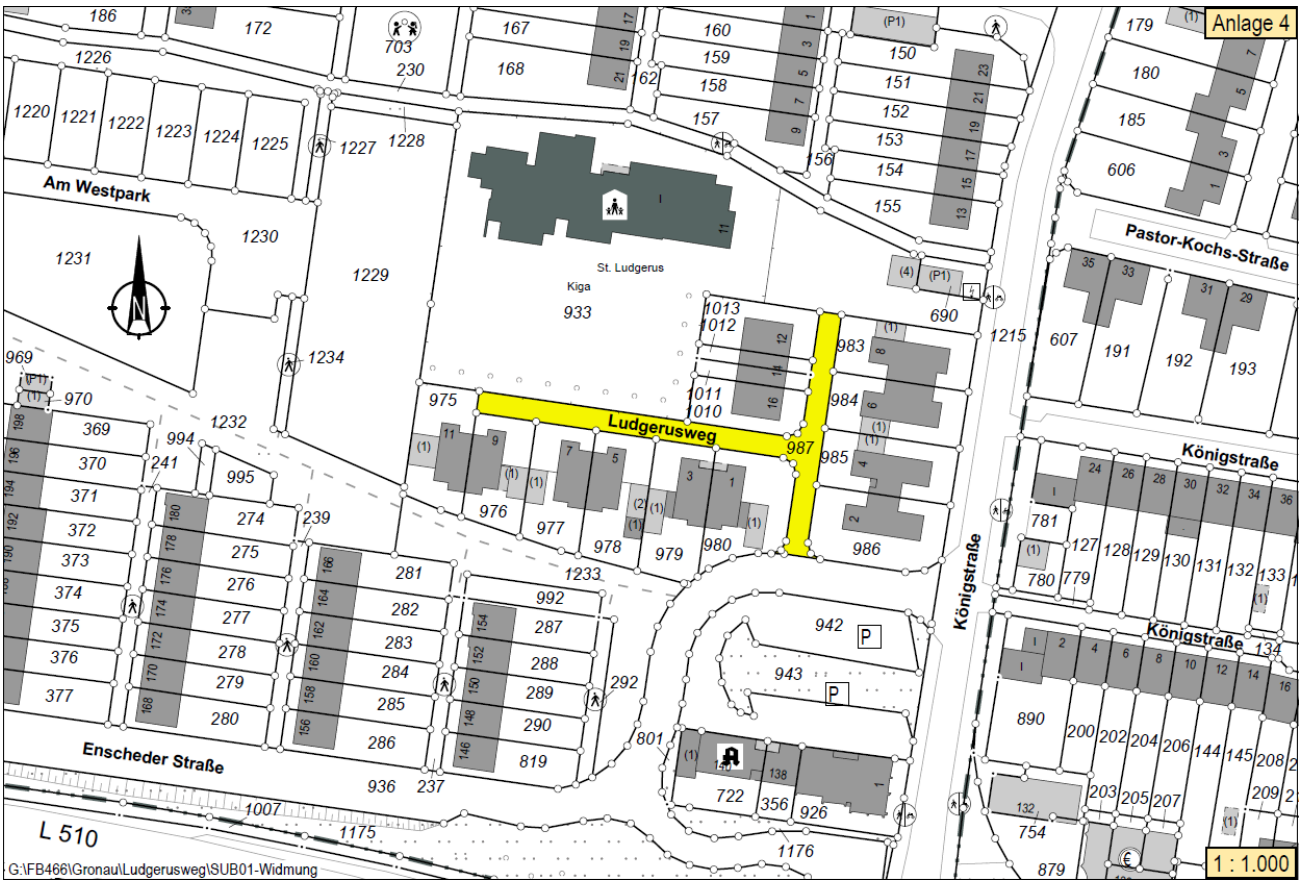
Anlage 4
Am Westpark
Ludgerusweg
St. Ludgerus
Kiga
Pastor-Kochs-Straße
Königstraße
Königstraße
Königstraße
Enscheder Straße
L 510
1 : 1.000
G:\FB466\Gronau\Ludgerusweg\SUB01-Widmung

Anlage 5
Glanemanns Weg
Clementinenweg
Kurfürstenstraße
Walburgweg
Goorstraße
Eisenbahn
RHB
Glanerfeld
G:\FB466\Gronau\Clementinenweg\SUB01-Widmung
1 : 1.000

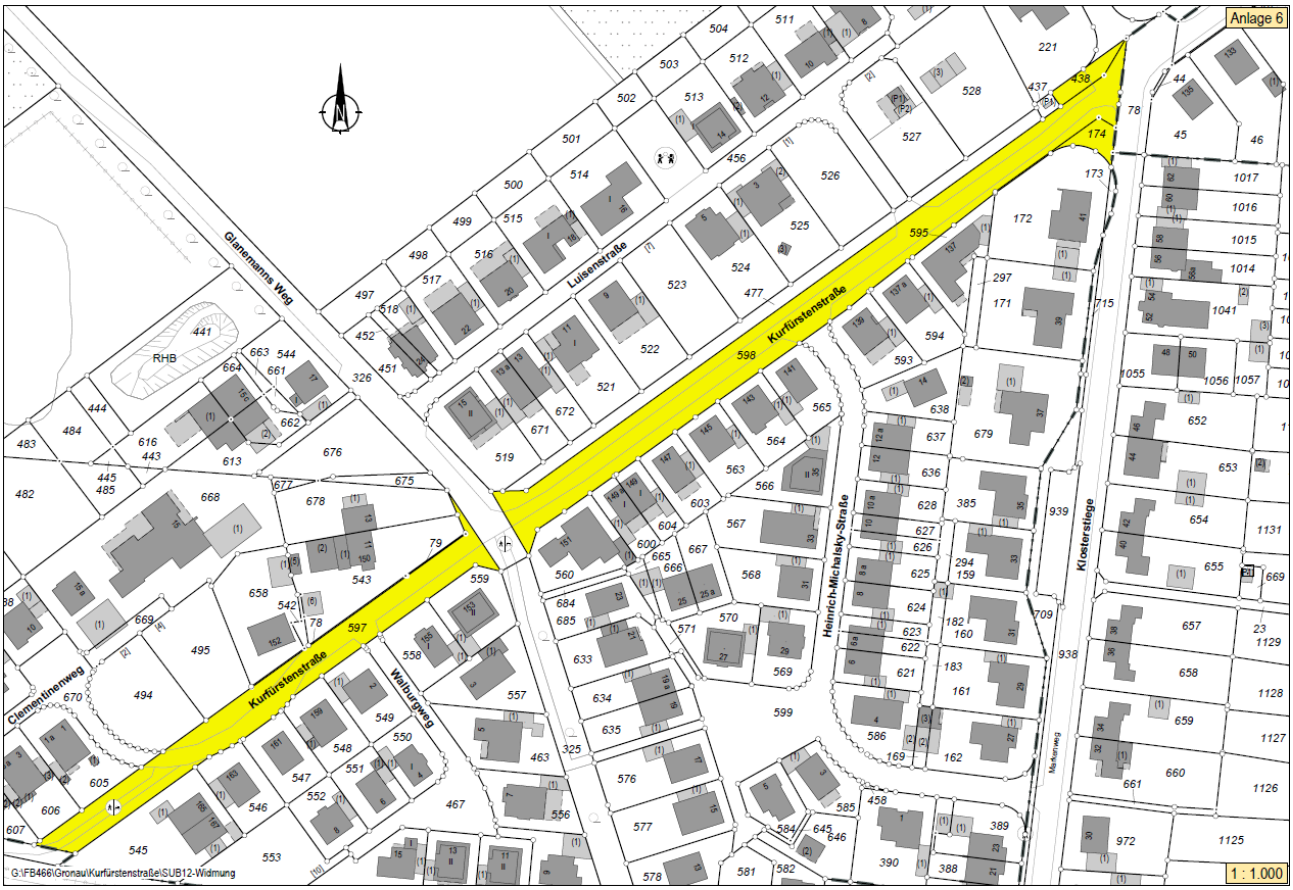
Anlage 6
Glanemanns Weg
Luisenstraße
Kurfürstenstraße
Heinrich-Michalsky-Straße
Klosterstiege
Markenweg
Clementinenweg
Wallburgweg
RHB
1 : 1.000
G:\FB466\Gronau\Kurfürstenstraße\SUB12-Widmung

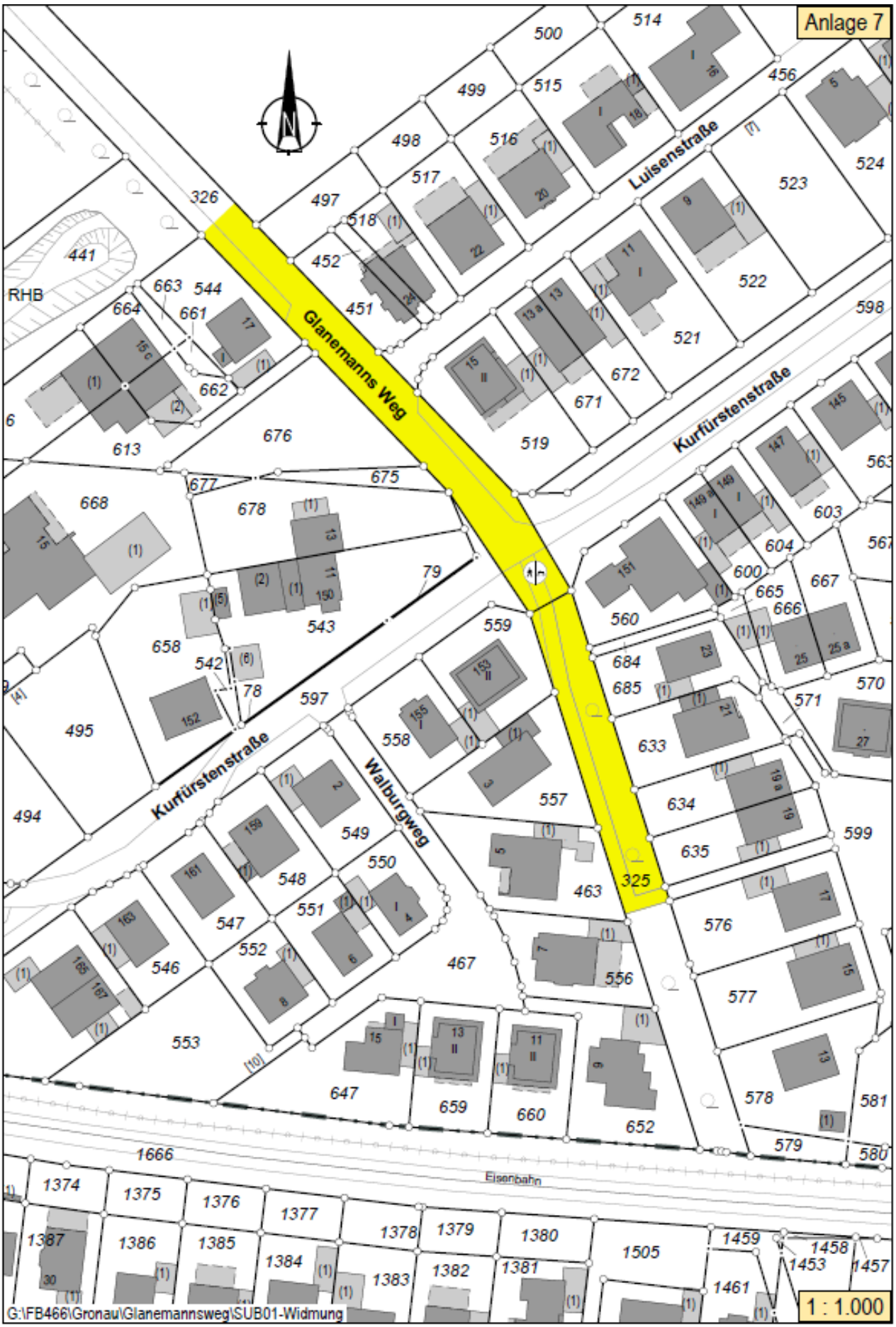
Anlage 7
Glanemanns Weg
Luisenstraße
Kurfürstenstraße
Kurfürstenstraße
Walburgweg
Eisenbahn
RHB
1 : 1.000
G:\FB466\Gronau\Glanemannsweg\SUB01-Widmung

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

*Hinweis:*

*Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de*

Gronau (Westf.), 09.01.2023

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung**
**Die Stadt Gronau sucht für den Schiedsamtsbezirk III (Stadtteil Epe) ab 01.03.2023 eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson**

Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung informiert, dass die Stadt eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk III (Stadtteil Epe) sucht.

Bei der Schiedsperson handelt es sich um eine neutrale Person, die schlichten und nicht richten soll.

Die Schiedsperson hilft den Bürgerinnen und Bürgern sowohl in bürgerlichrechtlichen als auch in strafrechtlichen Angelegenheiten, einen Konflikt ohne Anrufung der Gerichte beizulegen.

Bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Bedrohung und Sachbeschädigung sowie bei Körperverletzung und Rauschtaten muss zunächst ein Schlichtungsversuch von der Schiedsperson unternommen werden, bevor das Verfahren vor Gericht eingeleitet werden kann.

Die Schiedsperson ist unter bestimmten Voraussetzungen auch für vermögensrechtliche Streitigkeiten des Zivilrechtes und Nachbarschaftsstreitigkeiten zuständig.

Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig und muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Bewerber für dieses Ehrenamt sollen in diesem Schiedsbezirk wohnen und zwischen 30 und 70 Jahre alt sein.

Die Schiedsperson wird bei entsprechender Eignung für die Dauer von fünf Jahren vom Rat gewählt.

Die Leitung des Amtsgerichts Gronau bestätigt, vereidigt und verpflichtet die Schiedsperson und übt auch die Fachaufsicht – teils auch die Dienstaufsicht – aus.

Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung übernimmt die Sachkosten für erforderliches Material, wie Dienststempel, notwendige Vordrucke, u.ä. Die erforderlichen Lehrgangskosten werden ebenfalls übernommen. Für die Ausübung des Ehrenamtes wird zudem eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Über die Aufgaben der gemeindlichen Schiedsämter und Schiedsstellen informiert auch der BDS Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V., Postfach 10 04 52, 44704 Bochum,

(**Internet: www.schiedsamt.de**).

Interessierte bewerben sich bitte schriftlich bis 28.01.2023 bei der Stadt Gronau, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Neustr. 31, 48599 Gronau.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Hoff, Tel. 02562/12-237.

Stadt Gronau (Westf.), 11.01.2023

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung**

**gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)**

**Bebauungsplan Nr. 183 „Westlich der Brookstraße“, Stadtteil Gronau**
**(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 183 „Westlich der Brookstraße“, Stadtteil Gronau, einschließlich der dazugehörigen Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 65, 71, 72, 140, 141, 322, 437, 473, 500, 501, 503 sowie 493 (tlw.) und 504 (tlw.) der Flur 6, Gemarkung Gronau.

.

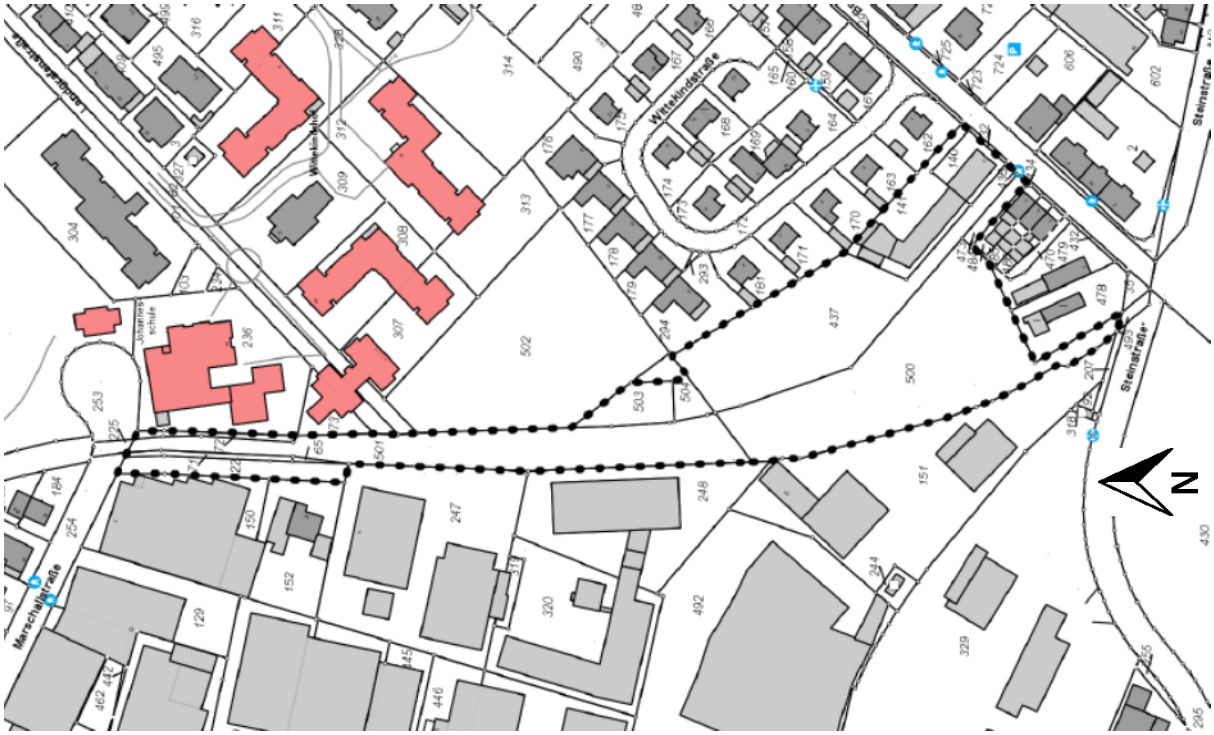


Umgriff des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 183 „Westlich der Brookstraße“, Stadtteil Gronau, kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 183 „Westlich der Brookstraße“, Stadtteil Gronau, in Kraft.

**Gronau (Westf.), 12.01.2023**

**Der Bürgermeister**

**gez.**

**Rainer Doetkotte**

## Öffentliche Bekanntmachung
## Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Gronau (Westf.)

Die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme in die Klasse 5 an der Fridtjof-Nansen-Realschule, Euregio-Gesamtschule Gronau-Epe, Gesamtschule Gronau und dem Werner-von-Siemens-Gymnasium werden in den Sekretariaten der jeweiligen Schulen wie folgt entgegengenommen:

**Gesamtschule Gronau, Laubstiege 25, 48599 Gronau, Tel.: 02562/965072**

**06.02. - 10.02.2023, Mo. - Do. von 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. und Mi. von 15:00 - 18:00 Uhr, Fr. von 9:00 - 12:00 Uhr.**

**Gerne können Sie vorab einen Termin reservieren. Diesen können Sie über eine Anfrage auf der Homepage der Schule, unter der Rubrik Anmeldung, auswählen.**

Mitzubringen ist der Anmeldeschein im Original, ein Foto, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original, das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original) sowie der Impfausweis. Es wird darum gebeten das Anmeldeformular, welches Sie auf der Homepage finden, bereits vollständig ausgefüllt und unterschrieben zum Anmeldetermin mitzubringen. Eventuell bestehende Fragen können selbstverständlich im Termin besprochen werden. Bei der Anmeldung werden Beratungsgespräche durch ein Mitglied der Schulleitung durchgeführt. Sofern Sie einen Übersetzer wünschen, melden Sie dies bitte 1 Woche vorher bei der Schule an.

**Euregio-Gesamtschule Gronau-Epe, Gildehauser Damm 49, 48599 Gronau-Epe, 02565/4019761**

**06.02. - 10.02.2023, Mo. - Fr. von 08:00 - 13:00 Uhr, Mo. und Mi. von 14:00 - 17:00 Uhr.**

**Gerne können Sie vorab einen Termin reservieren. Diesen können Sie über eine Anfrage auf der Homepage der Schule, unter der Rubrik Anmeldung, auswählen oder telefonisch vereinbaren.**

Mitzubringen ist der Anmeldeschein, ein Foto, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original, das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie) sowie der Impfausweis. Es wird darum gebeten das Anmeldeformular, welches Sie auf der Homepage finden, bereits vollständig ausgefüllt und unterschrieben zum Anmeldetermin mitzubringen. Eventuell bestehende Fragen können selbstverständlich im Termin besprochen werden. Bei der Anmeldung besteht die Möglichkeit eines Beratungsgesprächs durch ein Mitglied der Schulleitung.

**Werner-von-Siemens-Gymnasium, Laubstiege 21, 48599 Gronau, Tel.: 02562/815400**

**06.02. - 10.02.2023, Mo. und Di. von 8:00 - 13:00 Uhr und von 15:00 - 17:00 Uhr, Mi. von 8:00 - 15:00 Uhr, Do. und Fr. nach Vereinbarung.**

Mitzubringen ist der Anmeldeschein, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie).

**Vor** der Anmeldewoche können auch Beratungsgespräche durchgeführt werden, die besonders dann sinnvoll sind, wenn das Kind am Gymnasium angemeldet werden soll, obwohl es nach Auffassung der Grundschule für diese Schulform nur mit Einschränkung geeignet ist. Es wird darum gebeten das Anmeldeformular, welches Sie auf der Homepage finden, bereits vollständig ausgefüllt und unterschrieben zum Anmeldetermin mitzubringen. Eventuell bestehende Fragen können selbstverständlich im Termin besprochen werden.

**Fridtjof-Nansen-Realschule, Eschweg 7, 48599 Gronau, Tel.: 02562/98766**

**06.02. - 10.02.2023, Mo. - Do. von 8:30 - 14:00 Uhr und von 15:00 - 16:30 Uhr,**
**Fr. von 8:30 - 13:00 Uhr.**

**Gerne können Sie vorab einen Termin reservieren. Diesen können Sie über eine Anfrage auf der Homepage der Schule, unter der Rubrik Anmeldung, auswählen.**

Mitzubringen ist der Anmeldeschein, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original, das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung im Original und Kopie) sowie der Impfausweis. Es wird darum gebeten das Anmeldeformular, welches Sie auf der Homepage finden, bereits vollständig ausgefüllt und unterschrieben zum Anmeldetermin mitzubringen. Eventuell bestehende Fragen können selbstverständlich im Termin besprochen werden. Bei der Anmeldung besteht die Möglichkeit eines Beratungsgesprächs durch ein Mitglied der Schulleitung. Die Eltern werden gebeten, bei der Anmeldung anzugeben, ob Sie eine Beratung wünschen. Sofern Sie einen Übersetzer wünschen, melden Sie dies bitte 1 Woche vorher bei der Schule an.

**Berufsbildende Schulen:**

Auf die besonderen Veröffentlichungen zu den Berufsbildenden Schulen in den Westfälischen Nachrichten durch den Kreis Borken wird verwiesen. Die betreffenden Schulleiter/innen der zuständigen Schulen und der Fachdienst Schule und Sport der Stadt Gronau, Tel.: 02562 12-245, geben auf Anfrage gerne weitere Auskünfte.

48599 Gronau, 17. Januar 2023

Der Bürgermeister

In Vertretung:

gez. Cichon

Erste Beigeordnete

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)

## Ersatzbestimmung für den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.)

Das ordentliche Mitglied des Integrationsrates Dilber Akbulut hatte am 26.09.2022 ihren Rücktritt aus dem Integrationsrat zum 31.10.2022 erklärt und ist somit aus dem Gremium ausgeschieden. Wenn ein Mitglied ausscheidet, so wird die Nachfolge gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW und § 45 Kommunalwahlgesetz NRW i.V.m. § 10 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) geregelt.

Frau Akbulut ist bei der Wahl des Integrationsrates für die Liste „Austausch und Integration“ angetreten, sodass diese Liste für die Ersatzbestimmung maßgeblich ist. In der gültigen Liste ist Herr Garip Karadag (bisher stellvertretendes Mitglied im Integrationsrat) als Ersatzbewerber für Frau Akbulut benannt worden. Herr Karadag hat das Mandat jedoch nicht angenommen und gleichzeitig seinen Verzicht auf sein bisheriges Mandat erklärt, sodass Herr Karadag nicht als ordentliches Mitglied zur Verfügung steht und darüber hinaus als Stellvertreter aus dem Integrationsrat ausscheidet. Als Nachfolger für Frau Akbulut ist aufgrund der Liste Herr Suat Dal als ordentliches Mitglied in den Integrationsrat nachgerückt. Für die Nachfolge als stellvertretendes Mitglied hat die Liste „Austausch und Integration“ Frau Katharina Wawerka vorgesehen, die das Mandat jedoch nicht angenommen hat. Als nächstes sieht die Liste Herrn Kasim Akbulut vor, der das Mandat am 17.01.2023 angenommen hat. Herr Kasim Akbulut rückt somit als stellvertretendes Mitglied in den Integrationsrat nach.

Aufgrund § 27 Abs. 11 GO NRW und § 45 Kommunalwahlgesetz NRW habe ich somit festgestellt, dass laut der Liste „Austausch und Integration“

**Herr Kasim Akbulut, geb. 1974, wohnhaft 48599 Gronau als stellvertretendes Mitglied** in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) nachrückt.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 27 Abs. 11 GO NRW in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48599 Gronau, den 18.01.2023

Der Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.)

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister